

13.05.92

Antrag

des Freistaates Bayern

ZUM

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheits-
gesetzes

Punkt 15 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

In Art. 1 Nr. 11 wird § 9 Abs. 2 S. 1 wie folgt gefaßt:

"Zugelassene Stelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich akkreditierte Stelle; diese wird dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannt, der sie im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht und, soweit erforderlich, ihre Meldung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt."

Begründung:

Der Vorschlag schließt sich an die vorgegebene Terminologie an. Er stellt zunächst klar, daß die Zulassung im Rahmen des Akkreditie-

Ausgeliefert am 1 3. MAI 1992

- 2 -

rungsverfahrens erfolgt, für das nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die Länder zuständig sind. Die Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt ist zweckmäßig und erfolgt im Interesse der Länder; sie hat aber keine konstitutive Bedeutung. Dem Bundesarbeitsminister steht im Rahmen der Kompetenzordnung des GG kein eigenständiges Prüfungsrecht zu. Dies wird durch die vorliegende Formulierung klargestellt. Zugleich soll sichergestellt werden, daß der Bund eine Meldung, die in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist, gegenüber der Kommission vorzunehmen hat, und der Bundesarbeitsminister nach der Mitteilung eines Landes das Notwendige veranlaßt.